



Wegleitung für Baugesuche

Allgemeiner Hinweis

Diese Wegleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Formulare und Beilagen erleichtern. Sie finden darin auch Antworten auf die häufigsten gestellten Fragen zu Baugesuchen. Für bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen ist vor Beginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Behörde der politischen Gemeinde (Ressort Bau und Umwelt, Abteilung Hochbau, Schulstrasse 2, 8867 Niederurnen) ein Baugesuch einzureichen. Diese prüft die Gesuchsunterlagen auf Vollständigkeit und veranlasst gegebenenfalls Ihre Ergänzung. Alle in dieser Wegleitung erwähnten Formulare finden Sie auch auf der Internetseite www.glarus-nord.ch im Onlineschalter.

Beratung

Bei Fragen zu Baueingaben oder dem Bewilligungsverfahren stehen wir gerne unter baugesuche@glarus-nord.ch oder 058 611 73 41 zur Verfügung. Sie können auch gerne einen Termin mit Mitarbeitenden der Bauabteilung vereinbaren. Bei Vorabklärungen betreffend Brandschutz / Feuerpolizei stehen Ihnen die Mitarbeitenden der glarnerSach unter info@glarnersach.ch oder 055 645 61 61 zur Verfügung.

1 BEWILLIGUNGSPFLICHT

Bewilligungspflichtige Vorhaben

Folgende Vorhaben sind bewilligungspflichtig:

- Hochbauten, einschliesslich Vor-, An- und Aufbauten jeglicher Art;
- Tiefbauten wie Strassen, Wege, Plätze aller Art, Sport- und Freizeitanlagen, unterirdische Bauten, Schwimmbassins;
- Alle materiellen oder gestalterischen Veränderungen an Kulturobjekten nach Natur- und Heimatschutzgesetz;
- Eingriffe ins Orts- und Landschaftsbild wie Terrainveränderungen und Umgebungsgestaltungen, Einrichtungen der Versorgung und Entsorgung, Wärmepumpen, Aussenreklamen, freistehende Solaranlagen;
- Dach- und Fassadenänderungen;
- Eingriffe in offene oder eingedolte Wasserläufe und in den Wasserhaushalt des Bodens (Drainagen, Entwässerungen);
- Die Sicherheit von Menschen oder Sachen gefährdende Anlagen und Einbauten wie Einrichtungen zur Wärmezeugung, zur Lagerung und Verarbeitung von feuer- und explosionsgefährlichen sowie umweltgefährdenden Stoffen;
- Die Umwelt belastende Anlagen wie Deponien, Feuerungs- und Tankanlagen, abwasserproduzierende Einrichtungen, Erdsonden und Erdkollektoren, Sendeanlagen, Lichtenanlagen mit erheblicher Strahlungsintensität;
- Die Umwelt belastende Produktionsanlagen;
- Die Umwelt entlastende Anlagen wie Gewässerschutz- und Kanalisationsanlagen, Lärmschutzanlagen und Ähnliches;
- Nutzungsänderungen innerhalb der Bauzone, welche Auswirkungen auf die Umgebung, die Einhaltung der Brandschutzvorschriften oder eine wesentliche Vergrösserung des Benutzendenkreises haben;
- Nutzungsänderungen ausserhalb der Bauzonen;
- Bauten, einschliesslich Um- und Innenumbauten, die dem Eidgenössischen Lebensmittelgesetz unterstellt sind;
- Abbruch von Bauten und Anlagen;
- Solaranlagen, die nicht genügend an die Baute angepasst sind oder sich auf Kulturobjekten oder in geschützten Ortsbildern befinden.

Betreffen Vorhaben nur Teile einer bestehenden Baute oder Anlage, sind sie ebenfalls bewilligungspflichtig, sofern sie baupolizeilich oder in ihren Auswirkungen auf die Umwelt oder auf geschützte und schützenswerte Objekte und Ortsbilder oder deren Umgebung erheblich sind. Die Bewilligungspflicht erstreckt sich grundsätzlich auch auf provisorische oder mit dem Baugrund nicht fest verbundene Bauten und Anlagen.

Anwendungsfälle Meldeverfahren

In folgenden Fällen kann die Gemeinde ein Meldeverfahren vorsehen:

- Dach-, Fassaden- und andere bauliche Änderungen innerhalb der Bauzonen, welche nach aussen nur unwesentlich in Erscheinung treten (Einbau von Türen, Fenstern, Zweckänderung von Räumen usw.);
- Änderung der Raumaufteilung von bestehenden Wohnbauten;
- Einbau von Bädern, WC, Küchen, soweit damit nicht eine Wohnraumerweiterung verbunden ist;
- Abbrucharbeiten;
- Provisorische Bauten, soweit sie nicht bewilligungsfrei sind.

Werden dabei Bestimmungen der Brandschutzgesetzgebung tangiert, muss das Vorhaben der Brandschutzbehörde vorgelegt werden.

Das Meldeverfahren findet keine Anwendung in geschützten Ortsbildern und an geschützten oder anderweitig inventarisierten Kulturobjekten sowie bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen.

Nicht bewilligungspflichtige Vorhaben

Innerhalb der Bauzone sind einfache kleine Bauten mit einer maximalen Grundfläche von 10 m² und einer maximalen Gesamthöhe von 2 m oder nur für eine Dauer von drei Monaten erstellte Bauten und Anlagen, die wegen ihrer untergeordneten Bedeutung weder nachbarliche noch öffentliche Interessen berühren, baurechtlich weder melde- noch bewilligungspflichtig.

Ausserhalb der Bauzone sind ohne Bewilligungen ausschliesslich temporäre Bauten und Anlagen, die für die Dauer von maximal drei Monaten errichtet werden und keine nachbarlichen öffentlichen Interessen berühren, sowie Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an bestehenden Bauten und Anlagen ohne Auswirkungen auf die Nutzung, das Erscheinungsbild und die Umwelt zulässig.

Namentlich gilt dies für:

- Erneuerungen, Renovationen, die dem normalen Unterhalt dienen und gegenüber dem Bestehenden keine nach aussen sichtbare Veränderung mit sich bringen, ausser an geschützten oder inventarisierten Kulturobjekten;
- Mauern und geschlossene Einfriedungen, welche eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten;
- ausser in Schutzzonen und in der näheren Umgebung von Kulturobjekten und sofern keine Gewässer oder Biotope betroffen werden: einmalige Terrainveränderungen (Aufschüttung, Abgrabung) bis zu einer Differenz von höchstens 1 m zum gewachsenen Terrain und einer veränderten Bodenfläche von höchstens 100 m², Probe- und Sondierbohrungen;
- ausser an Kulturobjekten:
 - Parabolantennen bis zu 0,85 m Durchmesser, sofern sie bezüglich der Farbgebung dem Hintergrund angepasst werden;
 - nicht leuchtende Eigenreklamen auf privatem Grund bis zu einer Fläche von 1,2 m² an Kulturobjekten und in Ortsbildern von nationaler Bedeutung bis zu einer Fläche von 0,25 m²;
 - Fahnenstangen, Verkehrssignale, Strassentafeln, Strassenbeleuchtungseinrichtungen, Vermessungszeichen, einzelne Pfähle und Stangen, Messeinrichtungen, Schaltkästen, Hydranten und dergleichen,
- kleinere Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung im ortsüblichen Rahmen, wie Gartenwege, Treppen, Brunnen, kleine Teiche, Sandkästen, Gartencheminées, Planschbecken, Kinderspielgeräte, künstlerische Plastiken.

- auf Dächern installierte, genügend angepasste Solaranlagen unterstehen nicht der Bewilligungspflicht; sie sind der Baubewilligungsbehörde jedoch anzuzeigen.

Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Vorschriften, insbesondere der Gestaltungs-, Grenzabstands-, Brandschutz- und Immissionsvorschriften. Die Befreiung erstreckt sich auf die Pflicht zur Einreichung eines Baugesuchs sowie auf die Visierung und öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens. Falls notwendig, trifft die Gemeindebaubehörde nach Anhörung der Betroffenen die erforderlichen Anordnungen.

Bauten, Pflanzungen, Einfriedungen

Auszug aus dem EG ZGB (Art. 129, 130, 143)

- Die freistehende Ablagerung von Holz und anderen Gegenständen und das Anbringen von körperlichen Vorrichtungen bis auf eine Höhe von 2 m darf nur in einer Entfernung von 50 cm, und, wenn sie vor Fensteröffnungen und Garten zu stehen kommen, nur in einer Entfernung von 90 cm vom nachbarlichen Grundeigentum stattfinden.
- Vorbehältlich der Bestimmungen über Waldungen darf der Eigentümer eines Grundstücks Bäume nicht näher als in einer Entfernung von 4.2 m von der Grenze des nachbarlichen Eigentums pflanzen und aufwachsen lassen.
- Hiervon sind einzig ausgenommen niedere Gartenbäume und Gesträuche, welche jedoch auf Verlangen des Nachbars alljährlich im Herbst bis auf 4.2 m Höhe zurückgeschnitten werden müssen.
- Mauern und Holzwände, die als Fried zweier Grundstücke erstellt werden, dürfen ohne beiderseitiges Einverständnis die Höhe von 1.5 m, Grünhäge die Höhe von 1.2 m nicht übersteigen. Grünhäge sollen, wenn der Anstösser es verlangt, jährlich ordentlich beschnitten werden.

Bauermittlung

Zur Abklärung grundsätzlicher Fragen im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben kann vom Bauwilligen mit Zustimmung des Grundeigentümers bei der Gemeinde oder der kantonalen Bewilligungsbehörde ein Bauermittlungsgesuch eingereicht werden. Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zur Abklärung der gestellten Fragen nötig sind.

2 Unterlagen

Baugesuchsunterlagen

Das Baugesuch hat alle Unterlagen zu enthalten, welche zur sachgemässen Beurteilung des Bauvorhabens notwendig sind. Diese Unterlagen bestehen grundsätzlich aus einem aktuellen Grundbuchauszug, Plänen, Beschrieben und Berichten.

Die Bewilligungsbehörde kann vom Gesuchsteller weitere Unterlagen wie Modelle, Fotomontagen, Fotografien, Materialproben und Farbmuster oder Lärm- und Energienachweis verlangen, wenn es für die Beurteilung unerlässlich ist.

Bei geringfügigen Vorhaben können die Baubewilligungsbehörden die Eingabe vereinfachter Unterlagen gestatten.

Anzahl und Form der Unterlagen

Alle Unterlagen sind grundsätzlich 3-fach einzureichen*, wobei je ein Exemplar der Unterlagen mit dem Entscheid über die Baubewilligung dem Bauherrn zurückgegeben wird. Die Einforderung von weiteren Exemplaren aufgrund von Spezialfällen bleibt vorbehalten. Bei Meldeverfahren genügen insgesamt drei Exemplare. Zusätzlich sind sämtliche Unterlagen in elektronischer Form abzugeben.

Pläne, Berichte und Nachweise sind zu datieren und vom Bauherrn, Grundeigentümer sowie vom Architekten oder Ingenieur zu unterzeichnen.

**Abweichende Regelungen über die Anzahl der einzureichenden Unterlagen sind direkt bei den jeweiligen Unterlagen vermerkt.*

In elektronische Form erfolgt die Einreichung im pdf-Format und jedes Dokument muss als einzelne Datei eingereicht werden. Elektronischen Dateien bis zu einer Gesamtgrösse von 20 MB können per Email eingereicht werden. Für grössere Datenmengen ist bei der bei der Abteilung Hochbau vorgängig ein Zugangscode für die Datenübertragungsplattform einzuholen (Kontaktadresse: baugesuche@glarus-nord.ch).

Pläne

Mit dem Baugesuch sind folgende Pläne einzureichen:

Generell für Hochbauten

- der Situationsplan im Massstab 1:500, aus welchem die Stellung und der Abstand (mit Vermassung) der Baute oder der Anlage zum öffentlichen Grund und zu den anstossenden Gebäuden und Grundstücken sowie zu Gewässerraum), Wald und Strassenersichtlich ist;
- die Grundrisse aller Stockwerke, inkl. des Unter- und des Dachgeschosses und die zur Klarlegung erforderlichen Schnitte im Massstab 1:100;
- die Fassadenpläne im Massstab 1:100 mit genauer Angabe der Höhenlage des Erdgeschossbodens gegenüber dem bestehenden Terrain, Schnittplan mit dem Terrain sowie der neue Terrainverlauf mit Anschüttungen und Abgrabungen;
- der Kanalisationsplan oder Werkleitungsplan im Massstab 1:500, aus welchem die Leitungsführungen und die private Liegenschaftsentwässerung ersichtlich sind.
- ein separater Umgebungsplan mit Angaben über Erschliessung, Parkplätze, Aussensitzplätze, Stützmauern, Treppen, befestigte Flächen mit Belagsart, Bepflanzungen, Terraingestaltung, Unter- oder Halbunterflursammelstellen oder Standorte von Containern etc.;
- in Absprache mit der Baubehörde können auch Pläne im Massstab 1:200 eingereicht werden;

Generell für Tiefbauten (beispielweise Werkleitungen oder ähnliches)

- der Situationsplan im Massstab 1:500, aus welchem die Lage und der Abstand (mit Vermassung) der Bauten und Anlagen zum öffentlichen Grund und zu den anstossenden Gebäuden und Grundstücken sowie zu Gewässern (Böschungskante, Gewässerraum, etc.) und Wäldern (Waldgrenze, etc.) ersichtlich sind;
- das Längenprofil im Massstab 1:500, aus welchem die Höhenlage (mit Höhenkoten) der Bauten und Anlagen sowie die Abstände (mit Vermassung) zum gewachsenen Terrain und zu nahegelegenen Objekten, Bauten oder Anlagen sowie zu allfälligen oberirdischen Gewässern (Freibord) und/oder unterirdischen Gewässern (Grundwasserspiegel) ersichtlich sind. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang auch mögliche Friktionen mit weiteren bereits bestehenden Bauten und Anlagen zu deklarieren;
- die massgebenden Querprofile im Massstab 1:50, aus welchen die Höhenlage (mit Höhenkoten) der Bauten und Anlagen sowie die Abstände (mit Vermassung) zum gewachsenen Terrain und zu nahegelegenen Objekten, Bauten oder Anlagen sowie zu allfälligen oberirdischen Gewässern (Freibord) und/oder unterirdischen Gewässern (Grundwasserspiegel) ersichtlich sind. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang auch mögliche Friktionen mit weiteren bereits bestehenden Bauten und Anlagen zu deklarieren;
- der Koordinationsplan im Massstab 1:500, aus welchem die Lage und der Abstand (mit Vermassung) der Bauten und Anlagen zu bereits bestehenden, sich aktuell im Bau befindlichen oder neu geplanten Bauten und Anlagen ersichtlich sind. Ergänzend sollen die daraus resultierenden gegenseitigen Abhängigkeiten dargestellt werden. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang auch mögliche Friktionen mit weiteren Bauten und Anlagen zu deklarieren. Weiter sollen in dieser Plangrundlage allfällige Umliegungen von Verkehrsträgern, Hilfsmassnahmen zur Sicherstellung der Baustellenlogistik oder Etappierungen des Gesamtvorhabens dargestellt werden;

In den Plänen speziell darzustellen ist Folgendes:

- Bei Änderung von Bauten und Anlagen ist der Zustand vor und nach der beabsichtigten Änderung darzustellen. In den Plänen sind bestehende Bauteile schwarz, neue rot und abzubrechende gelb darzustellen.
- Bei Bauten und Anlagen in Kern- und/oder Schutzzonen sowie entlang der Kantonsstrasse ist bei den Fassadenplänen die unmittelbare Umgebung, insbesondere die benachbarten Gebäude, mit abzubilden. Zudem können die Gemeinden und die zuständigen Fachstellen Perspektiven oder Fotomontagen verlangen.
- Aus den Plänen müssen ersichtlich sein: Konstruktionsstärken, Stockwerkskoten, Raumhöhen, Treppen- und Korridorbreiten, Innenmasse und Zweckbestimmung der einzelnen Räume, Fenstergrössen, Umgebung bzw. Umgebungsgestaltung sowie notwendige temporäre Zufahrten, Umschlags- und Arbeitsplätze bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone.

Baugesuchsformular und allgemeine Unterlagen

- Baugesuchsformular des Kantons Glarus
- Grundbuchauszug aller betroffenen Liegenschaften
- Berechnung und Darstellung der Flächenanteile gemäss geltendem Baureglement
- Berechnung der Geschossflächen nach SIA-Norm 416
- Berechnung der erforderlichen Abstellplätze (VSS-Norm SN 640 281)
- Berechnung der entwässerten Fläche (Regenwasser) gemäss Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Glarus Nord
- Nachweis der energetischen Massnahmen, (3-fach)

Baubeschrieb für Hochbauten

Der Baubeschrieb enthält in Ergänzung der Pläne Angaben über die Art der Fundierung, der Konstruktionsteile und der Baumaterialien, im Weiteren Angaben über die technischen Anlagen wie Heizungen, sanitäre Einrichtungen, Antennen, Energienachweis, Entsorgungsnachweis, Gebäudeenergienachweis (sofern vorhanden).

Ausserdem haben die Baugesuchsteller neu im Rahmen des Baubeschriebs den Nachweis betreffend der guten Gesamtwirkung unter Berücksichtigung der dörflichen Struktur und ortstypischen Bauweise zu erbringen. Die Arbeitshilfe – Berücksichtigung Räumliche Dorfbilder im Baubewilligungsverfahren zeigt auf, wie die Berücksichtigung der Räumlichen Dorfbilder gelingt.

Technischer Bericht für Tiefbauten

Der Technische Bericht enthält in Ergänzung der Pläne Angaben über das generelle Bauvorhaben, den Projektperimeter (räumliche Abgrenzung des Projektes), die verwendeten Projektgrundlagen, die geltenden Rahmenbedingungen, das Grobbauprogramm (zeitliche Einordnung des Projektes), allfällige Etappierungen sowie über die projektspezifischen Abhängigkeiten und vorhandene Gefahren und Risiken. Weiter sollen im Technischen Bericht angestellte Voruntersuchungen (geologische, hydrogeologische oder geotechnische Untersuchungsberichte, Baugrunduntersuchungen, etc.) abgehandelt und deren Schlussfolgerungen ausgewiesen werden. Ebenso sind die projektierten Massnahmen ausreichend zu erläutern und mit relevanten Darstellungen zu veranschaulichen. Dabei ist insbesondere auf den Umgang mit festgestellten Gefahren und Risiken sowie auf die gewählten Bauhilfsmassnahmen im Detail einzugehen. Zwecks Sicherstellung der übergeordneten öffentlichen Interessen hat der Technische Bericht in rudimentären Zügen auch über das geplante Baustellenlogistik-konzept, das Verkehrsmanagement im Baustellenbereich.

Ergänzende Unterlagen bei Bedarf

- Nachbarrechtliche Abmachungen sind in Form einer im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit oder einer schriftlichen Zustimmung einzureichen (z.B. Näher- und Grenzbaurechte)
- Gesuch um Ausnahmegewilligung

- Bei Neubauten: Protokoll Geometer für das Einmass der Visiere (1-fach)
- Baugruben-, Wasserhaltungs- und Entwässerungskonzepte (Grobkonzepte)
- Entwässerungskonzept für Industriebetriebe mit stark verschmutztem Abwasser
- Nachweis des erforderlichen Freibordes mit Angabe der Hochwasserkonten (nur bei Brücken und Überdeckung von Gewässern)
- Grobkonzept für temporäre Umlegungen oder Umleitungen von bestehenden Verkehrsverbindungen
- Detailpläne (Situation, Längsprofil und Querprofil) für spezifische Bauhilfsmassnahmen oder Bauverfahren wie z.B. Anker- und Pfahlsysteme, Rühlwände, Bohrpfahlwände, Schlitzwände, grabenloser Leitungsbau (Spühlbohrungen, Pressvortriebe, etc.),
- Lärmgutachten in lärmbelastenden Gebieten
- Bei Tiefgaragen:
 - Nachweis Entlüftung
 - Lärmgutachten Ein-/Ausfahrt bei mehr als 200 Fahrzeugen (prüfen)
- Gesuch um Schutzraumbefreiung
- Formular Bauen im Grundwasser
- Voranfrage für Bohrbewilligungen
- Entsorgungserklärung bei Abbrüchen
- Objektschutznachweis, wenn das Vorhaben in einem Gefahrengebiet liegt

Zusätzliche Unterlagen bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone

- Fragebogen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone
- Fragebogen landwirtschaftliche Bauvorhaben
- Naturgefahrennachweis: Für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen ist der Nachweis immer zu erbringen

Visierung

Bei der Visierung der Bauvorhaben sind insbesondere die Fassaden- und Gesamthöhe der Anlage zusammen mit dem massgeblichen Höhenbezugspunkt und der horizontalen Ausdehnung des Objektes, die Erdgeschosskote sowie Aufschüttungen und Abgrabungen über 1 m Höhe bzw. Tiefe deutlich zu markieren.

Die Visierung ist bis zur Rechtskraft der Bewilligungsentscheide zu belassen. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde.

Alle Formulare und Wegleitungen finden Sie im Onlineschalter der Gemeinde Glarus Nord unter dem jeweiligen Stichwort. Im Onlineschalter finden Sie auch Merkblätter, Wegleitungen und Arbeitshilfen zu weiteren Themen.

3 Fristen, Gebühren, Bauablauf

Fristen

Baugesuche und Bauermittlungsgesuche, die keine Mitwirkung von Stellen des Kantons erfordern, werden innert acht Wochen seit Eingang des vollständigen Gesuchs mit Bau- bzw. Bauermittlungsentscheid erledigt. Sofern ein Einspracheverfahren durchzuführen ist, beträgt die Frist 14 Wochen. Baugesuche, die in einem Meldeverfahren bewilligt werden, werden innert vier Wochen seit Eingang des vollständigen Gesuchs mit Bauentscheid erledigt.

Baugesuche und Bauermittlungsgesuche, die eine Mitwirkung von Stellen des Kantons erfordern, werden innert zwölf Wochen seit Eingang des vollständigen Gesuchs mit Bau- bzw. Bauermittlungsentscheid erledigt. Sofern ein Einspracheverfahren durchzuführen ist, beträgt die Frist 20 Wochen. Für die Behandlung von Vorhaben, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung, eine Abklärung der

Schutzwürdigkeit oder die Mitwirkung von Bundesstellen, öffentlichen Anstalten oder anderer Unternehmen des öffentlichen Rechts erfordern, werden die Fristen im Einzelfall durch das Departement festgesetzt.

Die formelle Sistierung des Baubewilligungsverfahrens unterbricht den Lauf der vorstehenden Fristen.

Gebühren

Die Gebühren für das Baubewilligungsverfahren werden gemäss Gebührenordnung im Bau- und Planungswesen und weiterer Reglemente in Rechnung gestellt.

Baubeginn und kontrollpflichtige Baustadien

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn sämtliche Auflagen der Baubewilligung erfüllt sowie eine entsprechende schriftliche Baufreigabe durch die Bewilligungsbehörde erteilt worden ist. Der Bauherr ist gemäss Art. 81 der kantonalen Bauverordnung verpflichtet, der Baubehörde über den tatsächlichen

- Baubeginn
- die Aufstellung des Schnurgerüstes,
- Fertigstellung des Rohbaus, der
- Bezug sowie über die
- Fertigstellung der Baute

rechtzeitig schriftlich Kenntnis zu geben, so dass eine Überprüfung möglich ist.

Abweichungen von der Baubewilligung sind vorgängig bewilligen zu lassen.

Vor dem Eindecken aller Werkleitungen hat eine mündliche Mitteilung an die zuständige Gemeindebaubehörde und vor dem Erstellen der Kamine und Feuerstätten ebenfalls eine mündliche Mitteilung an die Brandschutzbehörde zu erfolgen.

4 Adressliste

Ressort Bau und Umwelt:

Postadresse:
Gemeinde Glarus Nord
Bau und Umwelt
Schulstrasse 2
8867 Niederurnen

Standortadresse:
Büntgasse 1
8752 Näfels
bauundumwelt@glarus-nord.ch
058 611 73 11

Hochbau:

hochbau@glarus-nord.ch
058 611 73 41

Baugesuche:

baugesuche@glarus-nord.ch
058 611 73 41

Tiefbau:

tiefbau@glarus-nord.ch
058 611 73 61

Wasser:

wasser@glarus-nord.ch
058 611 73 61

Abwasser:

abwasser@glarus-nord.ch
058 611 73 61

Technische Betriebe Glarus Nord:
(TBGN)

Technische Betriebe Glarus Nord
Büntgasse 2
8752 Näfels
info@tbgn.ch
055 511 97 00

Geometer:

GEODATA Glarus AG
Obere Allmeind 5
8755 Ennenda
info@geogl.ch
055 645 34 80

Grundbuchamt:

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Grundbuchamt des Kantons Glarus
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus
grundbuchamt@gl.ch
055 646 66 50

glarnerSach:

glarnerSach
Zwinglistrasse 6
Postfach
8750 Glarus
info@glarnerSach.ch
055 645 61 61

Glarus Nord, 1. Februar 2025

CMI 2018-325